

Aktenzeichen: 4 AZR 124/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 18. September 1985

- 4 AZR 124/84 -

I. Arbeitsgericht Bremen

Urteil vom 20. Oktober 1982

- 9 Ca 9576/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 7. Dezember 1983

- 2 Sa 364/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Musiklehrer in Bremen

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Richtlinien der TdL

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Musiklehrer in Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 124/84

2 Sa 364/82 Bremen

Verkündet am
18. September 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1985 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Bermel und Pallas für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die
Urteile des Landesarbeitsgerichts Bremen
vom 7. Dezember 1983 - 2 Sa 364/82 - und
des Arbeitsgerichts Bremen vom 20. Oktober
1982 - 9 Ca 9576/81 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 1938 geborene Kläger steht seit 1. August 1979 als Musiklehrer in den Diensten der Beklagten und wird an der Jugend- und Volksmusikschule B beschäftigt. Er erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. V b BAT und seit 1. September 1981 Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Mit der Klage begehrt er für die Zeit vom 1. August 1979 bis 31. August 1981 Vergütung nach VergGr. IV a BAT und für die Zeit ab 1. September 1981 Vergütung nach VergGr. III BAT.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Der Kläger studierte von 1966 bis 1971 Musik an der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Stuttgart. Dieses Studium schloß er mit der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien ab. Ferner legte er 1972 die Prüfung im wissenschaftlichen Nebenfach Musikwissenschaft ab. Ab 1. September 1975 war der Kläger beim "Konservatorium der F e.V.", das damals die Jugend- und Volksmusikschule B (JVMS) betrieb, als hauptamtliche Lehrkraft tätig und erhielt Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Die JVMS wurde im August 1979 von der Beklagten übernommen. Aus diesem Anlaß schloß die Beklagte mit dem Kläger unter dem 26. Juni 1979 einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach der Kläger ab 1. August 1979 als Musiklehrer unter Eingruppierung in die VergGr. V b BAT eingestellt wurde. In § 2 des Arbeitsvertrags heißt es dann weiter:

"Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen mit der Maßgabe, daß für die Eingruppierung die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte vom 18. Mai 1971 und die diese ergänzenden oder ändernden Fassungen gelten."

Der Unterricht an der JVMS ist in Leistungsstufen gegliedert, von der Grundstufe über die Unterstufe und Mittelstufe bis zur Oberstufe, und wird nach jeweils festen Lehrplänen erteilt. Ziel der JVMS ist es, Musiker jeder Altersklasse - also auch Erwachsene - für das Laienmusizieren aus- oder fortzubilden sowie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schüler auf ein Musikstudium vorzubereiten. Der Kläger unterrichtet Schüler aller Jahrgangsstufen. Hierbei entfallen von den 27 wöchentlichen Unterrichtsstunden des Klägers 26 Stunden auf Instrumentalunterricht (24 Stunden Klavier, zwei Stunden Blockflöte).

Die Eingruppierung der Musiklehrer an der JVMS war schon vor der Übernahme der JVMS durch die Beklagte umstritten. Der damalige Betriebsrat des Konservatoriums legte in einem Schreiben vom 14. Dezember 1978 an die Beklagte seine Auffassung dar. Hierauf erwiderte die Beklagte in einem Schreiben vom 14. März 1979 an den Betriebsrat:

"... Wir werden die Eingruppierungen der Lehrkräfte daher nach der Übernahme - vorbehaltlich einer noch ausstehenden Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder - wie bisher beim Konservatorium geschehen nach Abschnitt I B der Richtlinien vornehmen und hierbei entsprechend der seinerzeit mit dem Senator für Bildung getroffenen fachlichen Abstimmung - seit 1963 auch praktizierten Regelung - die Merkmale für Musiklehrer in Grund- Haupt- Realschulen, hiervon zugunsten der Musiklehrer wiederum die Merkmale der Realschulen, zugrunde legen. Diese klare Regelung dürfte auch in Ihrem Interesse liegen, zumal die Abgrenzung nach Stufen wegen des übergreifenden Einsatzes nicht praktikabel ist. ..."

Der Kläger hat vorgetragen, für seine Eingruppierung seien die in den TdL-Richtlinien für Realschullehrer vorgesehenen Merkmale heranzuziehen. Das habe die Beklagte in ihrem Schreiben vom 14. März 1979 an den Betriebsrat verbindlich zugesagt. Auch wenn zwischen dem Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen



und an der JVMS Unterschiede bestünden, rechtfertige dies jedoch nicht eine grundsätzlich geringere Vergütung der Lehrkräfte der JVMS. Der Kläger erfülle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach Abschnitt B Buchst. b) Ziff. 8 der Richtlinien über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL-Richtlinien) in der vor dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung. Er sei insoweit einem Musikerzieher an Realschulen gleichzustellen. Er übe die Tätigkeit eines Musikerziehers aus. Die erforderliche künstlerische Ausbildung habe er absolviert, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung sei nach Abschnitt B Buchst. b) Ziff. 8 der TdL-Richtlinien nicht erforderlich. Die nach den TdL-Richtlinien vor 1980 erworbenen Vergütungsansprüche müßten ihm als Besitzstand erhalten bleiben.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. August 1979 bis 31. August 1981 die Differenz zwischen den VergGrn. V b BAT und IV a BAT zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit ab 1. September 1981 die Differenz zwischen den VergGrn. IV b BAT und III BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die entsprechende Anwendung des Abschnitts B Buchst. b) (Lehrkräfte an Realschulen) der TdL-Richtlinien sei zwischen den Parteien nicht vereinbart worden. Im übrigen erfülle der Kläger nicht die Merkmale des Abschnitts B Buchst. b) für



die VergGrn. IV a und III BAT. Er sei nicht als Musikerzieher ausgebildet und übe auch keine dementsprechende Tätigkeit aus. Denn für einen Musikerzieher sei im Gegensatz zu den in den TdL-Richtlinien ebenfalls aufgeführten Musiklehrern eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung erforderlich. Auch eine einem Musikerzieher entsprechende Tätigkeit übe der Kläger nicht aus, weil die Zensuren und Prüfungen an der JVMS grundsätzlich den späteren beruflichen Werdegang der Schüler nicht beeinflussen. Im übrigen seien seit 1980 in die TdL-Richtlinien Eingruppierungsmerkmale für "Lehrkräfte an Musikschulen" aufgenommen worden. Auch danach sei der Kläger zutreffend eingruppiert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Dem Kläger steht für die Zeit vom 1. August 1979 bis 31. August 1981 keine Vergütung nach VergGr. IV a BAT und seit 1. September 1981 auch keine Vergütung nach VergGr. III BAT zu. Denn der Kläger erfüllt nicht entsprechende Tätigkeitsmerkmale nach der Vergütungsordnung



des BAT oder nach den TdL-Richtlinien.

Die Klage ist zulässig. Die Klageanträge, nach denen die Vorinstanzen erkannt haben, sind allerdings in der gestellten Form unzulässig. Insoweit hat der Kläger beantragt und haben die Vorinstanzen erkannt, daß die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger die Differenz zwischen den VergGrn. V b und IV a BAT (für die Zeit vom 1. August 1979 bis 31. August 1981) und die Differenz zwischen den VergGrn. IV b und III BAT (für die Zeit ab 1. September 1981) zu zahlen. Diese Leistungsanträge sind wegen Unbestimmtheit unzulässig; der Gerichtsvollzieher könnte aus ihnen nicht vollstrecken. Nach dem gesamten Klagevorbringen können jedoch die Klageanträge als senatsübliche Eingruppierungsfeststellungsklage ausgelegt werden, mit der der Kläger die Feststellung erstrebt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm für die Zeit vom 1. August 1979 bis 31. August 1981 Vergütung nach VergGr. IV a BAT und für die Zeit ab 1. September 1981 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Mit dieser Maßgabe ist die Klage zulässig (vgl. BAG 31, 26, 30 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Vorschriften des BAT als Vertragsrecht Anwendung. Aus der Vergütungsordnung des BAT kann der Kläger jedoch keine Vergütungsansprüche gegen die Beklagte herleiten. Der Kläger ist als Musiklehrer an einer Musikschule, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf Musikinstrumenten und musiktheoretischen Gebieten im Rahmen eines Schulbetriebs vermittelt,



Lehrkraft, für die nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen des BAT die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt.

Auch aus den TdL-Richtlinien lassen sich keine Ansprüche des Klägers auf die begehrte Vergütung herleiten. Die Anwendung der TdL-Richtlinien für die Eingruppierung des Klägers haben die Parteien in § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrags vom 26. Juni 1979 ausdrücklich vereinbart. Eine solche Vereinbarung ist rechtlich unbedenklich möglich und mangels anderweitiger Anhaltspunkte dahin auszulegen, daß der Lehrkraft nicht nur die im Arbeitsvertrag vorgesehene, sondern auch eine höhere Vergütung zustehen soll, sofern sie die in den Eingruppierungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt. Die TdL-Richtlinien selbst sind wie typische Vertragsbedingungen vom Revisionsgericht selbständig auszulegen (BAG Urteil vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). In der Zeit vor dem 1. Januar 1980 war eine Eingruppierung des Klägers nach den TdL-Richtlinien überhaupt nicht möglich, weil keine der in den Richtlinien aufgeführten Tätigkeitsmerkmale auf den Kläger zutrafen. Die seit 1. Januar 1980 geltenden besonderen Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an Musikschulen sehen keine höhere Vergütung für die Tätigkeit des Klägers vor, als er sie von der Beklagten erhält.

Die bei Beginn des Klagezeitraums (1. August 1979) geltenden Eingruppierungsrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16./17. Mai 1974 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1974, S. 409) sehen für Musiklehrer an Musikschulen keine



Tätigkeitsmerkmale vor. Die Eingruppierungsrichtlinien unterscheiden zwischen Lehrkräften, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind (Abschnitt A) und sonstigen Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Abschnitt B). Da im Lande Bremen Musiklehrer, die nach einem Studium an einer Musikhochschule die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, unstreitig nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, weil von einer Lehrkraft an öffentlichen Schulen im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ein Fachstudium in zwei Unterrichtsfächern und ein Studium erziehungswissenschaftlicher Fächer sowie die anschließende Absolvierung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes verlangt wird, kann der Kläger, der eine solche Ausbildung nicht nachweisen kann, nicht nach Abschnitt A der Eingruppierungsrichtlinien eingruppiert werden.

In Abschnitt B werden unter den Buchst. a) bis g) Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an bestimmten Schularten aufgestellt, und zwar unter Buchst. a) für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen, unter Buchst. b) für Lehrkräfte an Realschulen, unter Buchst. c) für Lehrkräfte an Sonderschulen, unter Buchst. d) für Lehrkräfte an Gymnasien, unter Buchst. e) für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, unter Buchst. f) für Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen sowie an verselbstständigten Orientierungsstufen und unter Buchst. g) für Lehrkräfte an Schulkinder- gärten oder an Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder. Für Lehrer an Musikschulen fehlen dagegen Tätigkeitsmerkmale. Deshalb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



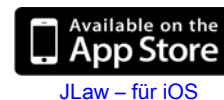
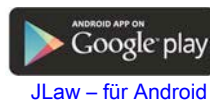
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellt sich die Frage, ob Lehrer an Musikschulen mit Lehrern an einer Schule vergleichbar sind, die unter den Buchst. a) bis g) aufgeführt ist. Diese Frage ist zu verneinen.

Selbst der Kläger räumt ein, daß die Qualifikation und die Eingruppierung der im allgemeinbildenden Schulwesen tätigen Musiklehrer keine Anhaltspunkte für die Eingruppierung des Klägers bieten. Die Musikschulen bilden musikinteressierte Schüler vom Vorschulalter bis zum Erwachsenenalter aus. Ihre Aufgaben bestehen in musikalischer Früherziehung (Grundausbildung), Instrumental- und Vokalausbildung, Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie vorberuflicher Fachausbildung - Studienvorbereitung -. An der Musikschule, an der der Kläger tätig ist, liegt das Schwergewicht im Instrumentalunterricht, den mehr als die Hälfte der Schüler in Anspruch nehmen. Dieser Unterricht läßt sich mit Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen, den alle Schüler der einzelnen Jahrgangsstufen - gleichgültig, ob sie musikinteressiert sind oder nicht - besuchen, nicht vergleichen. Insbesondere wird an allgemeinbildenden Schulen kein Instrumentalunterricht geboten. Von den 27 wöchentlichen Unterrichtsstunden des Klägers entfallen 26 Stunden auf Instrumentalunterricht (24 Stunden Klavier, zwei Stunden Blockflöte). Wenn der Kläger meint, seine Tätigkeit sei teilweise mit der Tätigkeit eines Musiklehrers an Grund- und Hauptschulen, teilweise mit der Tätigkeit eines Musiklehrers an Realschulen und teilweise mit der Tätigkeit eines Musiklehrers an Gymnasien zu vergleichen, so daß der "mittlere Bereich" der Musiklehrer an Realschulen für seine Eingruppierung maßgebend sei, verkennt er den dargelegten grund-



sätzlichen Unterschied zwischen Unterricht an einer Musikschule und dem Unterricht eines Musiklehrers an einer allgemeinbildenden Schule.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt die Anwendung der TdL-Richtlinien für Realschullehrer auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht vereinbart worden. Eine solche rechtlich mögliche und unbedenklich zulässige Vereinbarung bedarf nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts eines Vertragsangebots und einer Vertragsannahme (vgl. auch BAG Urteil vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 -, AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das Landesarbeitsgericht scheint von einem entsprechenden Vertragsangebot der Beklagten auszugehen, wenn es meint, nach dem Schreiben der Beklagten vom 14. März 1979 an den Betriebsrat habe die Beklagte verbindlich erklärt, daß die Eingruppierung der Musiklehrer der Musikschulen nach den Merkmalen für die Lehrkräfte an Realschulen entsprechend Abschnitt B Buchst. b) der TdL-Richtlinien durchgeführt werden solle. Die Beklagte habe hierbei den Betriebsrat offensichtlich als Verhandlungspartner aller beschäftigten Lehrkräfte im Zuge ihrer Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zur Beklagten angesehen. Diese Auslegung einer individuellen, atypischen Willenserklärung durch das Landesarbeitsgericht ist vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüfbar, ob die Auslegung des Berufungsgerichts rechtlich möglich ist, ob sie gegen die allgemeinen Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB verstößt, ob Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze vorliegen oder wesentliche Um-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



stände nicht berücksichtigt worden sind (vgl. BAG Urteil vom 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 -, AP Nr. 68 zu § 4 TVG Aus-schlußfristen mit weiteren Nachweisen).

Auch einem solchen eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält die Auslegung des Landesarbeitsgerichts nicht stand. Das Schreiben der Beklagten vom 14. März 1979 ist in Erwiderung eines Schreibens des Betriebsrats vom 14. Dezember 1978 ausschließlich an diesen gerichtet. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß das Schreiben an den Betriebsrat als Bevollmächtigten der Lehrkräfte gerichtet war und ein schuldrechtliches Vertragsangebot an die Lehrkräfte enthielt, sind nicht ersichtlich und vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Es ist deshalb ein Verstoß gegen Denkgesetze, wenn das Landesarbeitsgericht in dem Schreiben der Beklagten vom 14. März 1979 offenbar ein Vertragsangebot an die Lehrkräfte und damit auch an den Kläger sehen will. Das gilt umso mehr, als die Beklagte in diesem Schreiben ihre Auffassung über die vorzunehmende Eingruppierung der Lehrkräfte ausdrücklich noch von einer Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abhängig machte.

Da insoweit kein Angebot an den Kläger durch die Beklagte vorliegt, lassen die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts den Schluß auf den Abschluß eines entsprechenden Arbeitsvertrags nicht zu. Darüber hinaus ist weder vom Landesarbeitsgericht festgestellt, noch vom Kläger vorgetragen, daß beim Abschluß des Arbeitsvertrags vom 26. Juni 1979 beide Parteien davon ausgingen, der Kläger sei nach den Eingruppierungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richtlinien für Lehrkräfte an Realschulen einzugruppieren. Es ist rechtsfehlerhaft und ein Verstoß gegen die Denkgesetze, wenn das Landesarbeitsgericht einen solchen Konsens der Parteien aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 14. März 1979 feststellt.

Entgegen der Auffassung der Revision kann aus dem sonstigen Verhalten der Parteien nicht geschlossen werden, zwischen den Parteien sei vereinbart, für die Eingruppierung der Musiklehrer in der JVMS seien die Merkmale für Musiklehrer an Realschulen nach den TdL-Richtlinien zugrunde zu legen. Richtig ist, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 14. März 1979 davon ausging. Auch sollte nach einem ausdrücklichen Zusatz im Arbeitsvertrag vom 26. Juni 1979 zwischen den Parteien der Besitzstand des Klägers aus dem Arbeitsvertrag mit dem Konservatorium gewahrt werden. Der Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und dem Konservatorium vom 12. Juli 1975 enthält jedoch keine Vereinbarung, daß sich die Eingruppierung des Klägers nach den Tätigkeitsmerkmalen für Musiklehrer an Realschulen richtet. Vielmehr heißt es in § 2 dieses Arbeitsvertrags: "Die Eingruppierung richtet sich nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer in der jeweils gültigen Fassung". Auch damit wird nur generell auf die TdL-Richtlinien Bezug genommen. Diese sahen jedoch vor 1980 keine Tätigkeitsmerkmale für Musiklehrer an einer Musikschule vor.

Mögen die Parteien des früheren Arbeitsvertrags auch damals davon ausgegangen sein, daß irgendwelche Tätigkeitsmerkmale der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

TdL-Richtlinien für ihr Arbeitsverhältnis anwendbar seien, ändert dies jedoch nichts daran, daß eine Eingruppierung nach den TdL-Richtlinien gleichwohl nicht möglich ist, weil solche Tätigkeitsmerkmale tatsächlich nicht bestanden. Nur wenn die Parteien des früheren Arbeitsverhältnisses sich darüber einig gewesen wären, welche speziellen Tätigkeitsmerkmale, z. B. für Musiklehrer an Realschulen, auf das damalige Arbeitsverhältnis der Parteien hätten Anwendung finden sollen, und dies zur Grundlage ihres Arbeitsverhältnisses gemacht hätten, könnte der Kläger seine Eingruppierung nach diesen Tätigkeitsmerkmalen verlangen. Eine solche Vereinbarung ist jedoch im Arbeitsvertrag aus dem Jahre 1975 nicht getroffen worden. Eine substantiierte Behauptung hat der Kläger hierzu auch nicht aufgestellt. Er führt insoweit lediglich aus, die Eingruppierung der Lehrkräfte an der Musikschule sei schon seit 1972 streitig gewesen, man sei aber verhältnismäßig früh zu einer Anwendung der Eingruppierungsmerkmale der Lehrkräfte an Realschulen gekommen. Daß hierüber zwischen dem Kläger und dem Konservatorium eine vertragliche Einigung erzielt wurde, hat der Kläger aber nicht substantiiert dargelegt.

Ebenso kann unterstellt werden, daß die Parteien bei Abschluß des Arbeitsvertrags vom 26. Juni 1979 davon ausgingen, daß irgendwelche Tätigkeitsmerkmale der Eingruppierungsrichtlinien für ihr Arbeitsverhältnis anwendbar seien. Aber auch dies genügt nicht, um die Vereinbarung der Richtlinien für eine bestimmte Lehrergruppe - hier: Lehrkräfte an Realschulen - annehmen zu können, weil insoweit eine entsprechende Vereinbarung weder festgestellt noch ersichtlich ist.



Nach den mit Wirkung vom 1. Januar 1980 geltenden TdL-Richtlinien sind Tätigkeitsmerkmale für Musiklehrer an Musikschulen vorgesehen, die aber keine höhere Eingruppierung rechtfertigen, als sie die Beklagte dem Kläger zugesteht. Das räumt auch der Kläger ein.

Für eine ergänzende Vertragsauslegung zur Eingruppierung des Klägers ist kein Raum, da im Arbeitsvertrag der Parteien ausdrücklich festgelegt ist, daß der Kläger Vergütung nach VergGr. V b BAT erhält.

Der Kläger hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Bermel

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)